

Umsatzsteuer

Neue Urteile zum Vorsteuerabzug trotz Rechnung einer Scheinfirma

Kaum ein Thema beschäftigt in der Baubranche so oft die Gerichte, wie die Frage nach dem Vorsteuerabzug bei Rechnungen einer Scheinfirma. Trotzdem ist es nicht alltäglich, dass sich ein Finanzgericht (FG) binnen weniger Wochen gleich zwei Mal zu dieser Problematik äußert – und das auch noch uneinheitlich.

1. Das FG Köln hat zum einen der harten Gangart der Finanzverwaltung Absolution erteilt, dass dem Auftraggeber der Vorsteuerabzug versagt werden muss, wenn sein Subunternehmer als Scheinfirma entlarvt worden ist (Urteil vom 19. Dezember 2006, Az: 6 K 84/02).
2. In einem zweiten Urteil haben sich die Richter dann aber maßvoll gezeigt und erläutert, dass und wie sich der Vorsteuerabzug retten lässt, wenn die Rechnungen von einer Scheinfirma gestellt worden sind (Urteil vom 07. Dezember 2006, Az: 10 K 1419/03).

Kein Problem bei § 13b-Umsätzen

Bevor wir auf die beiden Urteile eingehen, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen: Die Frage nach dem Vorsteuerabzug bei Rechnungen einer Scheinfirma stellt sich nicht bei Leistungen, die der Vorschrift des § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen.

In diesem Fall sind Sie aus dem Schneider, wenn Sie § 13b UStG richtig angewendet haben. Das heißt: Weist die Rechnung der Scheinfirma in 13b-Fällen keine Umsatzsteuer aus, sollten Sie die Umsatzsteuer nach § 13b UStG anmelden und in gleicher Höhe Vorsteuer ziehen.

Das Finanzamt darf Ihnen in diesem Fall die Vorsteuer nicht streitig machen, weil der Vorsteuerabzug bei § 13b UStG sogar ohne Rechnung zulässig ist. Von wem die Rechnung stammt, spielt in 13b-Fällen für den Vorsteuerabzug keine Rolle. Das hat das Bundesfinanzministerium (BMF) im Anwendungserlass zu § 13b UStG geregelt (Schreiben vom 02. Dezember 2004, Az: IV A 6 – S 7279 – 100/04).

Vorsteuerabzug durch Recherchen retten

In der Baubranche trifft es Auftraggeber häufig, wenn sie für die Vermittlung von Aufträgen Provisionen an dubiose Unternehmen leisten. Als Scheinfirmen entpuppen sich oftmals auch Unternehmer, die ihre Leistungen zu Dumping-Preisen anbieten. Haarig wird es für Sie, wenn das Finanzamt unterstellt, dass Sie die betrügerische Absicht des Subunternehmers zur Steuerhinterziehung hätten erkennen müssen. Dann kann Ihnen der Vorsteuerabzug versagt werden (FG Köln, Urteil vom 19. Dezember 2006, Az: 6 K 84/02).

Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass der Vorsteuerabzug gerettet ist, wenn Sie als Auftraggeber die betrügerische Absicht nicht erkennen konnten. Das hat das FG Köln im Urteil vom 07. Dezember 2006 (Az: 10 K 1419/03) auch bestätigt.

Konsequenz für die Praxis

Durchleuchten Sie Billiganbieter oder Vermittler, bevor Sie mit diesen Geschäfte abschließen. Das heißt konkret:

- Lassen Sie sich einen Handelsregisterauszug vorlegen.
- Bitten Sie Ihren Geschäftspartner um die Angabe von Referenzen.
- Fordern Sie die Kopie des Personalausweises der Anteilseigner an der Firma.
- Lassen Sie sich Unterlagen vorlegen, die belegen, dass und wo das Unternehmen steuerlich erfasst ist.
- Prüfen Sie, ob sich an der Anschrift im Briefkopf tatsächlich Geschäftsräume Ihres möglichen Geschäftspartners befinden.

Ist aus diesen Überprüfungen nicht ersichtlich, dass es sich bei dem Anbieter um eine Scheinfirma handeln könnte, darf Ihnen das Finanzamt den Vorsteuerabzug bei Nachweis Ihrer „kriminalistischen“ Vorarbeiten nicht kippen.

Wichtig: Bewahren Sie diese Unterlagen zusammen mit den Rechnungen des Anbieters zehn Jahre lang auf.

Keine Risiken eingehen

Lassen Sie besser die Finger von solchen Partnern, wenn

- sich unter der im Briefkopf eines neuen Geschäftspartners angegebenen Telefonnummer nur die Vermittlung in einem Bürokomplex meldet,
- sich in den Telefonbüchern am Sitz des Unternehmens und bei der Telefonauskunft keine Eintragungen finden oder
- das Unternehmen die Vorlage der oben genannten Unterlagen verweigert.

Das Finanzamt würde Ihnen hier wieder unterstellen, dass Sie anhand dieser Indizien hätten erkennen müssen, dass eine Scheinfirma agiert, deren alleiniger Zweck es ist, die echten Hintermänner abzuschirmen und Steuern zu hinterziehen.